

## **Bundesverband - ISL e.V.**

Krantorweg 1  
D 13503 Berlin  
Tel.: 030 4057-1409  
Fax: 030 4057-3685  
eMail: sarnade@isl-ev.de



**I**nteressenvertretung  
**S**elbstbestimmt **L**eben in  
Deutschland e.V. - **ISL**

ISL e.V. \* Krantorweg 1 \* 13503 Berlin

Mitglied bei  
„Disabled Peoples´ International“  
- DPI -

Bankverbindung:  
Sparkasse Kassel  
BLZ: 520 503 53  
Kto.: 1 187 333

# **Stellungnahme**

**der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. –  
ISL**

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Ver-  
braucherschutz**

**„Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Ver-  
besserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung“, Stand:  
14.07.2015**

Wir bedanken uns für das Schreiben vom 22. Dezember 2015 und die Gelegenheit, zu dem oben bezeichneten Papier Stellung nehmen zu können. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr.

## 1. Zusammenfassende Einschätzung

Als Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. - ISL stimmen wir mit dem Gesetzesziel überein, den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung zu verbessern. Dieses Ziel verfolgt unter anderem auch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), an der sich die ISL e.V. orientiert.

In dem vorliegenden Entwurf können wir mit der Neufassung des § 179 einen Schritt in die richtige Richtung erkennen, der jedoch durch die Streichung der Ausnutzung einer schutzlosen Lage im § 177 Abs. 1 mit einem Schritt in die falsche Richtung verbunden ist, wenn man die Konzepte von Nichtdiskriminierung und Inklusion ernst nimmt. Diese Koppelung ist unserer Ansicht nach nicht nur nicht notwendig, sondern ausgesprochen falsch, denn es können sich neue Schutzlücken ergeben.

Unserer Meinung nach ist es mit dem vorliegenden Entwurf – entgegen der Darstellung im Text des Referentenentwurfs – leider nicht gelungen, die Istanbul-Konvention umzusetzen. Eine korrekte Umsetzung würde bedeuten, dass alle sexuellen Handlungen, die nicht mit ausdrücklicher Zustimmung erfolgen, unter Strafe gestellt werden („Ja heißt Ja“). Dann wäre der § 179 entbehrlich, womit auch das häufig von Frauen- und Behindertenverbänden kritisierte „Zwei-Klassen-Sexualstrafrecht“ endgültig der Vergangenheit angehören würde.

## 2. Zu den Änderungen im Einzelnen

- Schritt in die richtige Richtung

Wir begrüßen die Absicht, dem § 179 Abs. 3 einen neuen Satz anzufügen, der erläutert, dass es sich um einen besonders schweren Fall handelt, „wenn die Widerstandsunfähigkeit ... auf einer Behinderung des Opfers beruht“.

So wird dem Anliegen Rechnung getragen, dass Taten gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht mit demselben Strafrahmen geahndet werden unabhängig davon, ob das Opfer als behindert gilt oder nicht.

**Das begrüßen wir.**

- Sprachliche Unschärfe

Nach dem Verständnis der UN-BRK entsteht eine Behinderung, wenn Menschen

mit Beeinträchtigungen auf einstellungs- und umweltbedingte Barrieren stoßen. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) vertritt dieses Modell der Wechselwirkung bereits seit 2002.

**Wir bitten daher, das Wort „Behinderung“ durch den Begriff der „Beeinträchtigung“ zu ersetzen.**

- Schritt in die falsche Richtung

Wir sind überhaupt nicht damit einverstanden, dass § 177 Abs.1 Nr. 3 gestrichen wird. Diese Norm „unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist“ konnte bei seiner Einführung als inklusive Pioniertat gesehen werden, auch wenn damals noch niemand von Inklusion sprach. Endlich konnten Straftaten gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht nach derselben rechtlichen Norm geahndet werden unabhängig von einer Beeinträchtigung des Opfers.

Diese Norm hat zwar nicht die Wirkung entfaltet, die vom Gesetzgeber intendiert war. Das ist aber kein Grund, sie zu streichen und damit neue Schutzlücken (s. unten) zu eröffnen. Vielmehr müsste der Wille des Gesetzgebers durch Fortbildungsprogramme und andere Maßnahmen der Bewusstseinsbildung verdeutlicht werden.

**Wir bitten darum, § 177 Abs. 1 Nr. 3 nicht zu streichen.**

- Neue Schutzlücken

„Behindert“ und „widerstandsunfähig“ sind zwei unterschiedliche Kategorien, die in der juristischen Praxis häufig unzulässigerweise verknüpft oder gar gleichgesetzt werden. Die allermeisten Menschen mit Beeinträchtigungen, auch mit schweren Beeinträchtigungen, sind durchaus in der Lage, einen Willen und auch einen Widerstandswillen zu bilden und zu äußern, sind also nicht widerstandsunfähig im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Bei einem korrekten Verständnis der Widerstandsunfähigkeit können Straftaten gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht schwer behinderter Menschen also nicht nach § 179 geahndet werden. Bei einer Streichung von § 177 Abs. 1 Nr. 3 können sich also neue Schutzlücken auftun.

**Wir raten daher dringend davon ab, § 177 Abs. 1 Nr. 3 zu streichen.**

### 3. Empfehlung

Wir empfehlen ein zweistufiges Vorgehen:

- In einer **ersten Stufe** sollte im aktuellen Gesetzgebungsverfahren der § 179 StGB in der vorgesehenen Art gefasst werden, ohne den § 177 StGB zu verändern.
- In einer **zweiten Stufe** der Reform des Sexualstrafrechts, die derzeit vorbereitet wird, muss der Anspruch der Istanbul-Konvention umgesetzt werden, so dass alle sexuellen Handlungen strafbar sind, die nicht mit ausdrücklicher Zustimmung erfolgen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für weitere Beratungen zur Verfügung.

Berlin, den 16. Februar 2016



Dr. Sigrud Arnade  
Geschäftsführerin